



Interne Untersuchungen Rechtliche Rahmenbedingungen

Frühlingsveranstaltung VSUJ – 11. März 2026

STRIVING FOR SIMPLICITY

TURNING THE LEGAL WORLD INTO A LESS COMPLEX PLACE

Fallstricke für Firmen bei internen Untersuchungen

Werden Vorwürfe von Mobbing, Diskriminierung und sexueller Belästigung nicht umfassend abgeklärt, kann das dem Ruf der besten Firma schaden. Das zeigt sich anhand eines Parteigutachtens zum Fall Anuschka Roshani und Finn Canonica im Auftrag der Tamedia.

Zoé Baches

22.08.2023, 13:03 Uhr

Luis Rubiales faces internal investigation following Jenni Hermoso kiss

ON AIR | HEATHER DU PLESSIS-ALLAN DRIVE
Newstalk ZB, Mon, 28 Aug 2023, 8:12PM

INFO TECHNOLOGY BRAZIL
Siemens fires CEO after internal investigation

Raiffeisen startet interne Untersuchung zum Fall Vincenz

Der Schweizer Manager und Wirtschaftsprofessor Bruno Gehrig wird als unabhängiger Chefermittler eingesetzt.

Publiert: 11.04.2018, 08:30
© Aktualisiert: 24.01.2018, 09:57

24.09.2019 09:45:37
Credit Suisse untersucht Beschattung von Khan

Petrobras Names Law Firms Aiding Corruption Investigation

Brazilian Oil Company Has Been Mired in Corruption Scandals for Months

Panama Papers: Fifa ethics lawyer Juan Pedro Damiani under internal investigation

Interessensabwägungen / Projektmanagement

UNTERNEHMEN



- Finanzielle Auswirkungen
- Auswirkungen auf Management, Führungspersonen und Teams
- Operative Auswirkungen
- Reputation



ARBEITNEHMER



- Faires Verfahren
- Vertraulichkeit
- Privacy & Data Protection
- Arbeitsrecht

STAKEHOLDER



- Vertrauen von Investoren und Kunden (Ad-hoc Publizität)
- Geschäftspartnerbeziehungen
- Medien und öffentliche Wahrnehmung

UNTERSUCHUNGS- ÖKONOMIE



- Zugang zu Informationen / Beweismitteln
- Vertraulichkeit
- Anwaltsgeheimnis

BEHÖRDEN / AUFSICHT



- Aufsichtsrechtliche Anforderungen
- Berichterstattungspflichten
- Strafrechtliche und/oder zivilrechtliche Auseinandersetzungen

Auslöser für eine interne Untersuchung



- Externe regulatorische oder strafrechtliche Untersuchungen / Kooperation in einer staatlichen Untersuchung
- Medienmitteilungen / Medieninteresse
- Compliance-Meldungen
- Berichterstattung von internen oder externen Auditoren
- Feststellungen aus regelmässigen Compliance-Kontrollen
- Hinweise von Mitarbeitenden, lokalen Führungspersonen, Klienten, Agenten oder Geschäftspartnern
- Fehlverhalten von Geschäftspartner

➔ Frage:

Liegt ein Verdacht auf einen Verstoß gegen geltendes Recht, regulatorische Pflichten oder interne Weisungen vor?

Muss ich handeln?

- Erfüllung rechtlicher, regulatorischer oder Compliance-Anforderungen (Art. 11 i.V.m. Art. 102 StGB; Art. 328 OR, Art. 29 und Art. 45 FINMAG; Art. 9 GWG)
- Wahrnehmung der Aufsichts- und Sorgfaltspflichten des Verwaltungsrats (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 5 OR; Art. 717 Abs. 1 OR)
- Vermeidung operativer Risiken (z. B. Verlust von Kreditlimiten, Eintrag in Sperrlisten, Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen)
- Begrenzung von Reputationsrisiken / Reaktion auf öffentlichen Druck
- Sicherstellung der Kooperationsfähigkeit gegenüber Behörden
- Umgang mit modernen Recherchemöglichkeiten / fehlender Vertraulichkeit



Phasen einer internen Untersuchung (1/2)

Early Case Assessment

- Analyse der potenziellen Verstöße
- Droht ein Strafverfahren gegen Mitarbeitende oder die Gesellschaft?
- Droht ein Verfahren vor Aufsichtsbehörden (insbes. FINMA, WEKO)?
- Involvierte Personen?
- Mögliche Auswirkungen (rechtliche, finanzielle, operationelle, Reputation)

→ Zusammenfassung der Ausgangslage



Setup / Governance

- Bildung eines Steering—Committees (idealerweise ohne direkte Linienvorgesetzte der involvierten Personen)
- Anwendung striktes Need-to-Know – Prinzip
- Projektorganisation /-plan
- Ev. Involvierung unabhängige Kanzlei / Beratungsgesellschaft
- Einbindung weiterer Experten (forensische Dienstleister, Wirtschaftsprüfer, etc.)

→ Untersuchungs-Governance festlegen



Sofortmassnahmen?

- Sicherung relevanter Daten
- Ev. forensische Datensicherung (Chain of Custody)
- Unterbindung laufenden Fehlverhaltens
- Prüfung von Offenlegungspflichten (ad-hoc Publizität)
- Prüfung arbeitsrechtlicher Sofortmassnahmen (z. B. Freistellung, Kündigung)
- Ev. bereits Information an Schadensversicherung / D&O-Versicherung

→ SoMa sollen die Untersuchung nicht behindern

Phasen einer internen Untersuchung (2/2)

Untersuchung

- (forensische) Dokumentenanalyse (insbesondere E-Mails, Chats, elektronische und physische Dokumente, etc.)
- Befragungen
- weitere Analysen, wie z.B. Auswertung von Zutrittssystemen, Überwachungskameras, Buchhaltung, etc.)



Reporting

- Zusammenfassung der Ergebnisse und Erkenntnisse
- Ev. mit Empfehlungen

- Das Reporting muss sachlich und nachvollziehbar die Ereignisse darstellen
- Empfehlungen sind nicht zwingend



Massnahmen

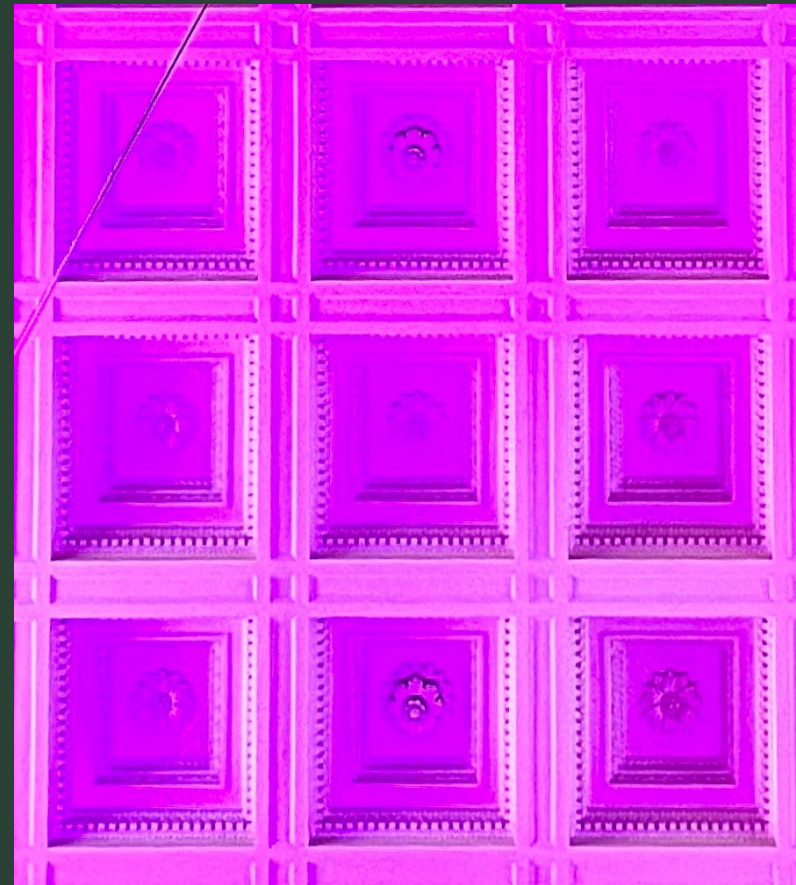
- Disziplinarische / arbeitsrechtliche Massnahmen
- Organisatorische Massnahmen
- Compliance-Massnahmen
- Strafanzeige
- Zivilrechtsklage

Interne Untersuchungen - Rechtliche Rahmenbedingungen

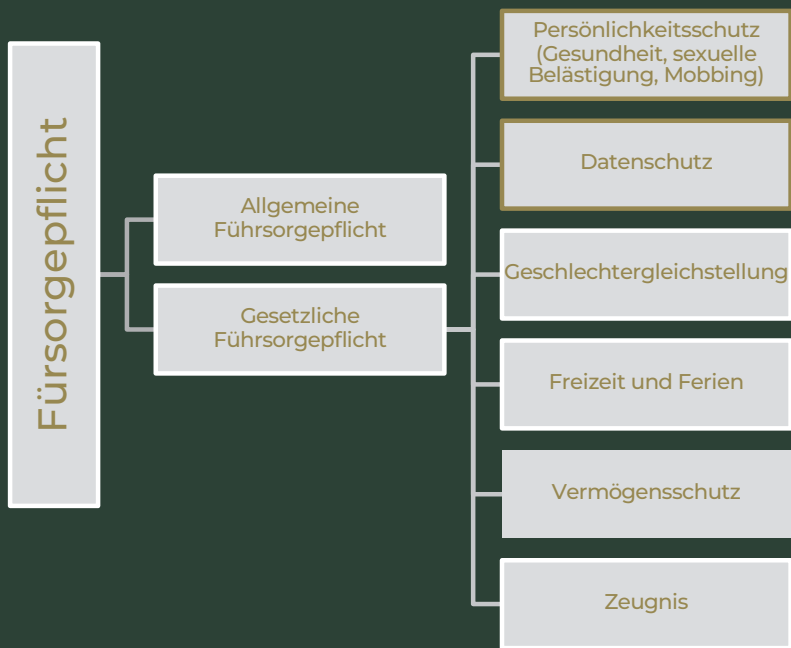
- Die Rahmenbedingungen leiten sich nicht aus einem Gesetz ab
- Arbeitsrecht (Art. 319 ff. OR) und Datenschutz (DSG) sind jederzeit zu beachten
- Strafprozessordnung ist grundsätzlich nicht anwendbar

BGE 4A_368/2023 (kein Leitentscheid):

- ❖ Strafprozessordnung nicht anwendbar auf interne Untersuchungen
- ❖ Vorwürfe waren präzise genug, es müssen nicht alle Details offengelegt werden (z.B. Identität der aussagenden Personen)
- ❖ Kündigung basierend auf konkreten Verdachtsmomenten zulässig



Arbeitsrecht (Art. 319 ff. OR)



versus



Was muss ich beachten?

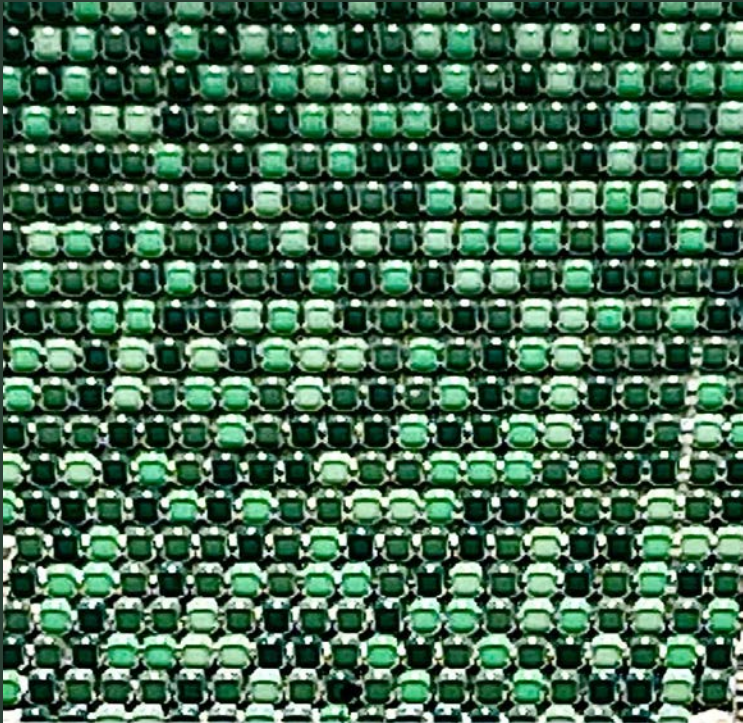
ARBEITGEBER

- Kein Eingriff in Persönlichkeitsrechte des Arbeitnehmers
 - Keine Vorverurteilung und Rufschädigung, d.h. Diskretion und Sachlichkeit
 - Wahrheitsgemässe Information zum Untersuchungsrahmen
 - Wahrung der Privatsphäre
 - Keine unfairen Befragungsmethoden
 - Nur Fragen mit genügendem Sachzusammenhang
- Weisungsrecht betreffend Teilnahme an interner Untersuchung

ARBEITNEHMER

- Grundsätzlich verpflichtet bei internen Untersuchungen mitzuwirken
 - Auskunfts- und Mitteilungspflicht gegenüber dem Arbeitgeber
 - Gewährleistung des Zugangs zu geschäftlichen Daten (z.B. E-Mails, Geschäftskorrespondenz, Systemen, etc.)
 - Befolgung von Weisungen des Arbeitgebers nach Treu und Glauben
 - Ehemalige Mitarbeiter sind nicht verpflichtet mitzuwirken, können dies aber freiwillig tun
- Grenze: Keine Pflicht zur Selbstbelastung

Schweizerisches Datenschutzgesetz (DSG)



- Schweizer Behörden und private Personen sind ans DSG gebunden
- Seit 1. September 2023 nur noch Anwendung auf Daten von natürlichen Personen
- Geschützt, bzw. als «Personendaten» bezeichnet werden sämtliche Informationen im Zusammenhang mit einer (1) bestimmten oder (2) bestimmbarer Person (wenn es möglich ist, eine Person zu identifizieren)
- In internen Untersuchungen werden regelmässige Personendaten bearbeitet, weshalb der Datenschutz immer zu berücksichtigen ist
- Datenschutz spielt insbesondere bei grenzüberschreitenden Untersuchungen eine wichtige Rolle

Datenschutz (DSG) - Grundsätze

1. Bearbeitung der Daten muss (Art. 6 DSG):

- Rechtmässig sein
- Nach Treu und Glauben erfolgen
- Verhältnismässig sein
- Zweckgebunden sein
- Erkennbar für die betroffene Person sein

2. Weitere Erfordernisse:

- Löschung/Anonymisierung, sobald nicht mehr erforderlich (Art. 6 Abs. 4 DSG)
- Datensicherheit durch technische und organisatorische Massnahmen (Art. 8 Abs. 1 DSG)

3. Rechtfertigungsgründe (Art. 31 Abs. 1 DSG)

- Einwilligung der betroffenen Person
- Überwiegendes privates oder öffentliches Interesse
- Gesetz



Ist das zulässig?

1. Datenbearbeitung im Rahmen von internen Untersuchungen (Sammlung, Ordnung, Analyse und Auswertung von Daten)?
 - grundsätzlich zulässig, wenn zur Kontrolle der Einhaltung von Anordnungen und Weisungen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses erforderlich
 2. Untersuchung von elektronischen Daten (insbes. E-Mails)?
 - Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachten! Nur Accounts sichern, die für die Untersuchung relevant sind, evtl. mit zeitlicher Begrenzung und Suche mit Fokus auf den Untersuchungszweck
 - Bearbeitung privater Daten grundsätzlich nicht zulässig
 3. Private Mobile Phones durchsuchen?
 - Grundsätzlich besteht kein Recht, elektronische Geräte im Privatbesitz zu durchsuchen
 - Ausnahme: die betroffene Person willigt ein
- Empfehlung: Dokumentation des Sachverhaltes / Verdacht, inkl. der fortlaufenden Abwägungen.



Internationale Sachverhalte



- Welches Recht kommt bei Mitarbeitern von ausländischen Konzerngesellschaften/Zweigniederlassung zur Anwendung?
- Können die Informationen von verschiedenen Standorten zusammengefasst werden?
- Koordination und Einbindung lokaler Rechtsberater notwendig!

Personendaten dürfen nur ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn der Bundesrat festgestellt hat, dass die Gesetzgebung des betreffenden Staates oder des internationalen Organs einen angemessenen Schutz gewährleistet (Art. 16 und Art. 17 DSGVO).

- Liste der Länder mit angemessenem Datenschutz im Anhang 1 zur DSGVO.
- Seit dem 15.09.2024 ist zudem das Swiss-U.S. Data Privacy Framework in Kraft, das einen angemessenen Datenaustausch zwischen der Schweiz und zertifizierten US-Unternehmen gewährleistet (www.dataprivacyframework.gov/list)
- Ansonsten können Personendaten nur ins Ausland gegeben werden mit hinreichenden Garantien durch Vertrag, unternehmensinternen Datenschutzvorschrift (von EDÖB genehmigt), Einwilligung der Personen, bei Überwiegendem öffentlichen Interessen, oder zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht oder einer anderen zuständigen ausländischen Behörden.

Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden?

Art. 271 StGB – Swiss Blocking Statute:

Wer ohne Bewilligung für einen fremden Staat Handlungen vornimmt, die einer Behörde oder einem Beamten zukommt, oder einer solchen Handlung Vorschub leistet, mit mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Relevant bei Straf- oder Aufsichtsverfahren im Ausland, wenn die Unterlagen Dritte betreffen (inkl. Arbeitnehmer)
- Gesammelte Informationen können nur mit Bewilligung und unter Wahrung des Datenschutzes (Einwilligung oder Schwärzung, ev. Anrufung Art. 1 Abs. 1 lit. c Ziff. 2 DSG?) übermittelt werden
- Bei Eingang von ausländischen Daten in das Schweizer Dossier gilt der gesamte Datensatz als originär aus der Schweiz
- Straffrei ist nur, wenn die Unterlagen im empfangenden Staat bereits vorliegen

SELBSTANZEIGE?

Bis dato gibt es in der Schweiz kein Verfahren zur strafrechtlichen Selbstanzeige.
-> Prüfung einer aufgeschobenen Anklageerhebung beim Bundesrat

Vorbereitung

- Den Sachverhalt verstehen
- Eine interne Untersuchung fast zwingend
- Die Pro's und Con's gut abwägen

Chancen

- Verhinderung von Zwangsmassnahmen (Hausdurchsuchung, Kontensperre, etc.)
- Bessere Kontrolle
- Reduziert Risiko für Verwaltungsräte / Geschäftsleitung und Mitarbeiter

Risiken

- Hohe Wahrscheinlichkeit für eine Verurteilung, Busse und Gewinneinziehung
- Individuelle Haftung
- Blacklisting

Unnötige Selbstanzeige vs. notwendige Risikominimierung?





Herzlichen Dank.